

Satzung
zur 1.Änderung der Satzung über Aufwandsentschädigung für Leitungskräfte und sonstige ehrenamtliche Tätige der freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bad Lausick

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber.S.159), geändert durch Gesetze vom 13.Dezember2002 (SächsGVBl. S.333), vom 11.Mai 2005 (SächsGVBl. S. 155), vom 01.Juni 2006 (SächsGVBl. S.151, vom 07.November 2007 (SächsGVBl. S. 478), vom 29.Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138), vom 26.Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323) und dem Sächsischen Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24.Juni 2004 (SächsGVBl. S.245, ber.S. 647), geändert durch Gesetze vom 09.September 2005 (SächsGVBl. S. 266), vom 29.Januar 2008 (SächsGVBl. S. 102), vom 15.Dezember 2010 (SächsGVBl. S.387) i.V.m. der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung-SächsFwVO) vom 21.Oktober 2005, rechtsbereinigt mit Stand vom 21.Dezember 2010, hat der Stadtrat der Stadt Bad Lausick in seiner Sitzung am 24.05.2012 die Satzung zur 1.Änderung der Satzung über Aufwandsentschädigung für Leitungskräfte und sonstige ehrenamtliche Tätige der freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bad Lausick beschlossen (Beschluss-Nr.: 363/32/24/05/2012)

§ 1

Dem § 1 wird nach Punkt 10 folgender Punkt 11 angefügt:

- (11) Ausbilder von Feuerwehren, welche über die Laufbahnbefähigung für den mittleren, gehobenen oder höheren feuerwehrtechnischen Dienst verfügen oder einen Ausbilderlehrgang an der Landesfeuerweherschule oder einer vergleichbaren Aus- und Fortbildungseinrichtung erfolgreich absolviert haben, erhalten eine Aufwandsentschädigung i.H.v. 12,00 Euro
je geleistete Ausbildungsstunde
- Ausbildungshelfer erhalten eine Aufwandsentschädigung i.H.v. 6,00 Euro
je geleistete Ausbildungsstunde

§ 2

§ 3 wird wie folgt geändert:

- (1) Die Aufwandsentschädigung entsprechend § 1 Pkt. 1-7 wird einmal jährlich am 31. Januar für den Zeitraum Januar bis Dezember des Vorjahres ausgezahlt.
- (2) Die Aufwandsentschädigung für Ausbilder und Ausbildungshelfer wird 4 Wochen nach Vorlage des Stundennachweises ausgezahlt.
Der Stundennachweis ist vorher durch den Stadtwehrleiter zu bestätigen.

(3) Die sich in der Berechnung der Aufwandsentschädigung ergebenden Beträge werden auf volle Euro aufgerundet.

§ 3

Die Änderung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Lausick, den 24.05.2012

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Eisenmann', written in a cursive style.

Eisenmann
Bürgermeister

- Siegel -